

# Amtliche Bekanntmachung

## Erhaltungssatzung der Stadt Fulda - Altstadtgebiet

Auf Grund des § 5 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl I S. 562) und des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuchs i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 S. 137) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda in ihrer Sitzung am 15.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Erhaltungssatzung für die Stadt Fulda- Altstadtgebiet- umfasst das Gebiet, das in beiliegender Übersichtskarte umrandet ist.
- (2) Die Grenzen dieses Gebietes sind in einer Karte im M 1:2000 vom Juli 2000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Die Karte mit der Erhaltungssatzung wird vom Magistrat der Stadt Fulda, Stadtplanungsamt, verwahrt.

### § 2 Erhaltungsziele

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

### § 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau (Abbruch), die Änderung einschließlich der Änderung von Wohnungsgrundrissen, der Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).
- (2) Die Genehmigung des Rückbaues (Abbruch), die Änderung einschließlich der Änderung von Wohnungsgrundrissen, der Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

### § 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht

- (1) Der Antrag auf Genehmigung des Rückbaues (Abbruch), der Änderung einschließlich Änderung von Wohnungsgrundrissen, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Fulda - Bauaufsicht -, Schlossstrasse 1, 36037 Fulda, zu stellen.
- (2) Die Genehmigung wird durch die Stadt Fulda - Bauaufsicht - im Einvernehmen mit dem Stadtplanungsamt erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB)
- (3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Fulda unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB)
- (4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Fulda - Stadtplanungsamt - mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung eingeholt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

## **§ 6 Andere Vorschriften**

Die landesrechtlichen Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Denkmälern, bleiben unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fulda, den 21.12.2000

Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Rhiel  
Oberbürgermeister

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung mit Begründung wird beim Stadtplanungsamt der Stadt Fulda, Schlosstrasse 1, 36037 Fulda, ab dem 27.12.2000, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Magistrat der Stadt Fulda  
Stadtplanungsamt